

Richtlinien über die Verwendung des Wappens der Stadt Peine

in der Fassung vom 6. November 2000

(1) Allgemeines

Das Wappen der Stadt Peine ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich der Stadt zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

(2) Beschreibung des Wappens

Gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Peine in der jeweils geltenden Fassung zeigt das Wappen der Stadt Peine im von Gold und Rot gespaltenen Wappenschild oben einen springenden, rot bewehrten schwarzen Wolf; unten auf grünem Boden zwei auswärts geneigte goldene Garben. Zum Schild wird ein Oberwappen geführt, das auf golden gekröntem Helm den Wolf zwischen zwei goldenen Garben wachsend mit gestieltem grünem Kleeblatt zwischen den Pfoten zeigt; die Helmdecken sind golden und rot.

(3) Verwendung des Wappens

- a) Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens auf Fahnen zur zeitweiligen Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken und Schaufenstern aus Anlass von Volks- und Sportfesten sowie Stadtjubiläen, politischen und religiösen Veranstaltungen, wenn erkennbar ist, dass es sich nicht um eine amtliche Maßnahme handelt.
- b) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln, ferner auf der Sportkleidung aktiver Mannschaften von Sport- und ähnlichen Vereinen kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- c) Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln (wie z. B. Münzen, Tellern, Untersetzern, Bildpostkarten mit Aufnahmen der Stadt usw.), Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn
 - es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Ausführung handelt,
 - eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm aber zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet ist und
 - der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.

(4) Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur auf eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Es ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt, die Vorlage und Überlassung von Probestücken zu verlangen.

(5) Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden:

- a) auf Broschen und Abzeichen von Schwesternschaften oder Krankenpflegern oder Krankenpflegerinnen, Kindergärtnern oder Kindergärtnerinnen und ähnlichen Berufen,
- b) auf Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen,
- c) auf Siegeln, Stempeln, Briefbogen und Internet-Seiten von Privatpersonen, Firmen, Vereinen und Verbänden,
- d) auf Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln und an Gebäuden, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden,
- e) auf Spruchbändern jeglicher Art.

(6) Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften und Ortsteile

Für Verwendung der Wappen der eingemeindeten Ortschaften und Ortsteile der Stadt Peine gelten die vorstehenden Richtlinien entsprechend. Als Rechtsnachfolger entscheidet über die Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden ausschließlich die Stadt Peine. Diese ist auch berechtigt, erteilte Genehmigungen der aufgelösten Gemeinden zur Wappenführung durch Dritte zu widerrufen.

Vor der Erteilung eines Bescheides ist der Ortsbürgermeister zu informieren.

(7) Gebühren

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob das Wappen ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch nach dem Umfang und der Dauer des Gebrauchs. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(8) Kontrollliste über ausgesprochene Genehmigungen

Jede Genehmigung ist unter laufender Nummerierung in eine dafür vorgesehene Liste einzutragen.

(9) **Übergangsregelung**

Genehmigungen, die nach den Richtlinien für die Verwendung des Peiner Stadtwappens vom 8. Mai 1937 und nach den Richtlinien vom 15. April 1983 erteilt worden sind, gelten fort.

(10) **Schlussvorschrift**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ... ([siehe Chronologie](#)) in Kraft.